

Ü b e r e i n k o m m e n

Der Fachverband Gastronomie und der Fachverband Hotellerie einerseits und die Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier andererseits vereinbaren nachstehende Änderungen/Ergänzungen im Kollektivvertrag für Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe.

Im Punkt 15 „Abfertigung“ wird folgender Text ergänzt:

„Ein nicht dem betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I

Nr. 100/2002, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegender Angestellter hat Anspruch auf Abfertigung im gesetzlichen Ausmaß (§ 23 Abs 1 AngG idF BGBl I 35/2006), wenn er sein Arbeitsverhältnis wegen der Belastung durch die Einwirkung des Passivrauchens kündigt.“

Im Punkt 12 wird als neue lit. d folgender Text ergänzt:

"Die notwendige Zeit zum Besuch von diagnostischen Maßnahmen und Untersuchungen im Zusammenhang mit Passivrauchen am Arbeitsplatz bis zu einem Tag; gesundheitsfördernde Aktivitäten (wie z.B. Beratungen, Seminare, Kurse) sind im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festzulegen."

Punkt 12 lit. d des Kollektivvertrages in der **derzeit gültigen Fassung** wird zu Punkt 12 lit. e.

Punkt 4. A (neu) lautet:

BESCHÄFTIGUNG VON JUGENDLICHEN UND NICHTRAUCHERSCHUTZ

Im Falle, dass der Betrieb über Räume verfügt, in denen Rauchverbot gilt oder das Rauchen vom Inhaber nicht gestattet wird, hat die Ausbildung oder Beschäftigung Jugendlicher überwiegend in jenen Räumen zu erfolgen, in denen nicht geraucht werden darf."

Punkt 4. **BESCHÄFTIGUNG VON JUGENDLICHEN AN SONNTAGEN** des Kollektivvertrages **in der derzeit gültigen Fassung** wird zu Punkt 4.B

Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Beide Vertragsparteien verzichten auf eine Aufkündigung dieser Vereinbarung, solange die Regelung des § 13a TabG betreffend „Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie“ in der jeweils geltenden Fassung aufrecht ist.

Wien, am 16. Dezember 2008

FACHVERBAND GASTRONOMIE

KommR Helmut Hinterleitner
Obmann

Dr. Thomas Wolf
Geschäftsführer

FACHVERBAND HOTELLERIE

KommR Dr. Klaus Ennemoser
Obmann

Mag. Matthias Koch
Geschäftsführer

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Wolfgang Katzian
Vorsitzender

Mag.^a Claudia Kral-Bast
Geschäftsbereichsleiterin
Interessensvertretung

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich 14, GLÜCKSSPIEL/TOURISMUS/FREIZEIT

Jürgen Nachbauer
BA Vorsitzender

Paul Prusa

Wirtschaftsbereichssekret

är

Alfred Gajdosik
Verhandlungsleiter für die GPA-DJP

Ü b e r e i n k o m m e n

Der Fachverband Gastronomie und der Fachverband Hotellerie einerseits und die Gewerkschaft vida andererseits vereinbaren nachstehende Änderungen/Ergänzungen im Kollektivvertrag für Arbeiter im Gastgewerbe.

Punkt 20 lit. d (neu) lautet:

„Ein nicht dem betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I

Nr. 100/2002, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegender Arbeitnehmer hat **Anspruch auf Abfertigung im gesetzlichen Ausmaß**, wenn er sein Arbeitsverhältnis wegen der Belastung durch die Einwirkung des Passivrauchens kündigt.“

Im Punkt 16 B) wird nach dem zweiten Absatz folgender Text ergänzt:

"Die notwendige Zeit zum Besuch von diagnostischen Maßnahmen und Untersuchungen im Zusammenhang mit Passivrauchen am Arbeitsplatz; gesundheitsfördernde Aktivitäten (wie z.B. Beratungen, Seminare, Kurse) sind im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festzulegen.“

Punkt 19 lit. e (neu) lautet:

„Beschäftigung von Jugendlichen

Im Falle, dass der Betrieb über Räume verfügt, in denen Rauchverbot gilt oder das Rauchen vom Inhaber nicht gestattet wird, hat die Ausbildung oder Beschäftigung Jugendlicher überwiegend in jenen Räumen zu erfolgen, in denen nicht geraucht werden darf.“

Diese Vereinbarung tritt mit 1.Jänner 2009 in Kraft.

Beide Vertragsparteien verzichten auf eine Aufkündigung dieser Vereinbarung, solange die Regelung des § 13a TabG betreffend „Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie“ in der jeweils geltenden Fassung aufrecht ist.

Wien, am 30. Juni 2008

FACHVERBAND GASTRONOMIE

KommR Helmut Hinterleitner Dr. Thomas Wolf

Obmann Geschäftsführer

FACHVERBAND HOTELLERIE

KommR Dr. Klaus Ennemoser Mag. Matthias Koch
Obmann Geschäftsführer

GEWERKSCHAFT VIDA

Rudolf Kaske Renate Lehner
Vorsitzender Bundessektionssekretärin
Rudolf Komaromy Robert Maggale Bundesfachgruppenvorsitzender
Bundesfachgruppensekretär

Ü b e r e i n k o m m e n

Der Fachverband Gastronomie und der Fachverband Hotellerie einerseits und die Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier andererseits vereinbaren nachstehende Änderungen/Ergänzungen im Kollektivvertrag für Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe.

Im Punkt 15 „Abfertigung“ wird folgender Text ergänzt:

„Ein nicht dem betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I

Nr. 100/2002, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegender Angestellter hat **Anspruch auf Abfertigung im** gesetzlichen Ausmaß (§ 23 Abs 1 AngG idF BGBl I 35/2006), wenn er sein Arbeitsverhältnis wegen der Belastung durch die Einwirkung des Passivrauchens kündigt.“

Im Punkt 12 wird als neue lit. d folgender Text ergänzt:

"Die notwendige Zeit zum Besuch von diagnostischen Maßnahmen und Untersuchungen im Zusammenhang mit Passivrauchen am Arbeitsplatz bis zu einem Tag; gesundheitsfördernde Aktivitäten (wie z.B. Beratungen, Seminare, Kurse) sind im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festzulegen."

Punkt 12 lit. d des Kollektivvertrages in der **derzeit gültigen Fassung** wird zu Punkt 12 lit. e.

Punkt 4. A (neu) lautet:

BESCHÄFTIGUNG VON JUGENDLICHEN UND NICHTRAUCHERSCHUTZ

Im Falle, dass der Betrieb über Räume verfügt, in denen Rauchverbot gilt oder das Rauchen vom Inhaber nicht gestattet wird, hat die Ausbildung oder Beschäftigung Jugendlicher überwiegend in jenen Räumen zu erfolgen, in denen nicht geraucht werden darf."

Punkt 4. **BESCHÄFTIGUNG VON JUGENDLICHEN AN SONNTAGEN** des Kollektivvertrages **in der derzeit gültigen Fassung** wird zu Punkt 4.B

Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Beide Vertragsparteien verzichten auf eine Aufkündigung dieser Vereinbarung, solange die Regelung des § 13a TabG betreffend „Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie“ in der jeweils geltenden Fassung aufrecht ist.

Wien, am 16. Dezember 2008

FACHVERBAND GASTRONOMIE

KommR Helmut Hinterleitner
Obmann

Dr. Thomas Wolf
Geschäftsführer

FACHVERBAND HOTELLERIE

KommR Dr. Klaus Ennemoser
Obmann

Mag. Matthias Koch
Geschäftsführer

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Wolfgang Katzian
Vorsitzender

Mag.^a Claudia Kral-Bast
Geschäftsbereichsleiterin
Interessensvertretung

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich 14, GLÜCKSSPIEL/TOURISMUS/FREIZEIT

Jürgen Nachbauer
BA Vorsitzender

Paul Prusa

Wirtschaftsbereichssekret

är

Alfred Gajdosik
Verhandlungsleiter für die GPA-DJP

Ü b e r e i n k o m m e n

Der Fachverband Gastronomie und der Fachverband Hotellerie einerseits und die Gewerkschaft vda andererseits vereinbaren nachstehende Änderungen/Ergänzungen im Kollektivvertrag für Arbeiter im Gastgewerbe.

Punkt 20 lit. d (neu) lautet:

„Ein nicht dem betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I

Nr. 100/2002, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegender Arbeitnehmer hat Anspruch auf Abfertigung im gesetzlichen Ausmaß, wenn er sein Arbeitsverhältnis wegen der Belastung durch die Einwirkung des Passivrauchens kündigt.“

Im Punkt 16 B) wird nach dem zweiten Absatz folgender Text ergänzt:

„Die notwendige Zeit zum Besuch von diagnostischen Maßnahmen und Untersuchungen im Zusammenhang mit Passivrauchen am Arbeitsplatz; gesundheitsfördernde Aktivitäten (wie z.B. Beratungen, Seminare, Kurse) sind im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festzulegen.“

Punkt 19 lit. e (neu) lautet:

„Beschäftigung von Jugendlichen

Im Falle, dass der Betrieb über Räume verfügt, in denen Rauchverbot gilt oder das Rauchen vom Inhaber nicht gestattet wird, hat die Ausbildung oder Beschäftigung Jugendlicher überwiegend in jenen Räumen zu erfolgen, in denen nicht geraucht werden darf.“

Diese Vereinbarung tritt mit 1.Jänner 2009 in Kraft.

Beide Vertragsparteien verzichten auf eine Aufkündigung dieser Vereinbarung, solange die Regelung des § 13a TabG betreffend „Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie“ in der jeweils geltenden Fassung aufrecht ist.

Wien, am 30. Juni 2008

FACHVERBAND GASTRONOMIE

KommR Helmut Hinterleitner Dr. Thomas Wolf

Obmann Geschäftsführer

FACHVERBAND HOTELLERIE

KommR Dr. Klaus Ennemoser Mag. Matthias Koch
Obmann Geschäftsführer

GEWERKSCHAFT VIDA

Rudolf Kaske Renate Lehner
Vorsitzender Bundessektionssekretärin
Rudolf Komaromy Robert Maggale Bundesfachgruppenvorsitzender
Bundesfachgruppensekretär

ÜBEREINKOMMEN

Der Fachverband Gastronomie und der Fachverband Hotellerie einerseits und die Gewerkschaft

VIDA andererseits vereinbaren mit Gültigkeit ab 1.1.2009 nachfolgende Änderung des Punktes 6 lit. b des Kollektivvertrages für Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe:

"Wird Teilzeitbeschäftigung für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart,

gebührt dem Arbeitnehmer für einen Arbeitstag ein Lohn von mindestens € 27,48."

Wien, am 31. Dezember 2008

FACHVERBAND GASTRONOMIE

KommR Helmut Hinterleitner Dr. Thomas Wolf

Fachverbandsobmann Geschäftsführer

FACHVERBAND HOTELLERIE

KommR Dr. Klaus Ennemoser Mag. Matthias Koch

Fachverbandsobmann Geschäftsführer

GEWERKSCHAFT VIDA

Rudolf Kaske Renate Lehner

Vorsitzender Bundesgeschäftsführer-Stvin.

Bundessektionsvorsitzender Bundessektionssekretärin

Ü b e r e i n k o m m e n

Der Fachverband Gastronomie und der Fachverband Hotellerie einerseits und die Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier andererseits vereinbaren nachstehende Änderungen/Ergänzungen im Kollektivvertrag für Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe.

Im Punkt 15 „Abfertigung“ wird folgender Text ergänzt:

„Ein nicht dem betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegender Angestellter hat Anspruch auf Abfertigung im gesetzlichen Ausmaß (§ 23 Abs 1 AngG idF BGBl I 35/2006), wenn er sein Arbeitsverhältnis wegen der Belastung durch die Einwirkung des Passivrauchens kündigt.“

Im Punkt 12 wird als neue lit. d folgender Text ergänzt:

„Die notwendige Zeit zum Besuch von diagnostischen Maßnahmen und Untersuchungen im Zusammenhang mit Passivrauchen am Arbeitsplatz bis zu einem Tag; gesundheitsfördernde Aktivitäten (wie z.B. Beratungen, Seminare, Kurse) sind im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festzulegen.“

Punkt 12 lit. d des Kollektivvertrages in der **derzeit gültigen Fassung** wird zu Punkt 12 lit. e.

Punkt 4. A (neu) lautet:

BESCHÄFTIGUNG VON JUGENDLICHEN UND NICHTRAUCHERSCHUTZ

Im Falle, dass der Betrieb über Räume verfügt, in denen Rauchverbot gilt oder das Rauchen vom Inhaber nicht gestattet wird, hat die Ausbildung oder Beschäftigung Jugendlicher überwiegend in jenen Räumen zu erfolgen, in denen nicht geraucht werden darf.“

Punkt 4. **BESCHÄFTIGUNG VON JUGENDLICHEN AN SONNTAGEN** des Kollektivvertrages **in der derzeit gültigen Fassung** wird zu Punkt 4.B

Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Beide Vertragsparteien verzichten auf eine Aufkündigung dieser Vereinbarung, solange die Regelung des § 13a TabG betreffend „Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie“ in der jeweils geltenden Fassung aufrecht ist.

Wien, am 16. Dezember 2008

FACHVERBAND GASTRONOMIE

KommR Helmut Hinterleitner
Obmann

Dr. Thomas Wolf
Geschäftsführer

FACHVERBAND HOTELLERIE

KommR Dr. Klaus Ennemoser
Obmann

Mag. Matthias Koch
Geschäftsführer

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Wolfgang Katzian
Vorsitzender

Mag.^a Claudia Kral-Bast
Geschäftsbereichsleiterin
Interessensvertretung

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich 14, GLÜCKSSPIEL/TOURISMUS/FREIZEIT

Jürgen Nachbauer
BA Vorsitzender

Paul Prusa
Wirtschaftsbereichssekretär

Alfred Gajdosik
Verhandlungsleiter für die GPA-DJP

